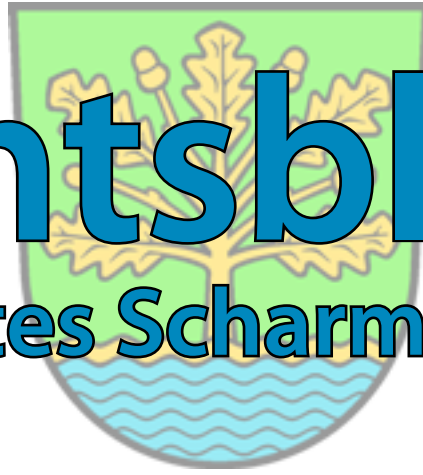


Amtsblatt

des Amtes Scharmützelsee



**Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee und für die amtsangehörigen Gemeinden
Bad Saarow, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde und Wendisch Rietz**

22. Jahrgang

Nummer 7

Bad Saarow, 04.07.2022

aus dem Inhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
1. Bekanntmachungen des Amtes Scharmützelsee		2. Bekanntmachung der Gemeinde Bad Saarow	
1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Scharmützelsee	2	2.1. Bekanntmachung der Beschlüsse, die vom Hauptausschuss Bad Saarow am 27.06.2022 gefasst wurden	8
1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Scharmützelsee über weitere Verkaufssonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen	7	3. Bekanntmachung der Gemeinde Langewahl	
1.3. Bekanntmachung der Beschlüsse, die vom Amtsausschuss des Amtes Scharmützelsee in seiner 16. Sitzung am 21.06.2022 gefasst wurden	8	3.1. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung Langewahl in ihrer 16. Gemeindevertretersitzung am 02.06.2022 gefasst wurden	9
1.3. Standfestigkeitsprüfung der lotrecht stehenden Grabsteine auf allen gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Scharmützelsee	8	4. Sonstiges	9
		4.1. Schießwarnung	
		4.2. Halbjahrespresse Bundeswehr	9



Bekanntmachungen des Amtes Scharmützelsee

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Scharmützelsee



Auf der Grundlage der §§ 13 und 26, Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) und der §§ 5, 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S. 17) wird vom Amtsdirektor des Amtes Scharmützelsee als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Scharmützelsee vom 21.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen
- § 5 Schutzvorkehrungen und Duldungspflichten
- § 6 Kinderspielplätze
- § 7 Werbung/ Plakatierungen
- § 8 Haltung von Tieren
- § 9 Offene Feuer
- § 10 Erlaubnisse, Ausnahmen von Veranstaltungen
- § 11 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut
- § 12 Öffentliche Gewässer
- § 13 Feuerwerke
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Amtes Scharmützelsee mit seinen Gemeinden Bad Saarow, Wendisch Rietz, Langewahl, Reichenwalde und Diensdorf-Radlow sowie der jeweiligen Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Einrichtungen sind, alle der Allgemeinheit öffentlich zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Tische, Spielgeräte und ähnliche Anlagen, Schaukästen und –tafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungsanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (2) Öffentliche Straßen sind, alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen gem. § 2 Brandenburgisches Straßengesetz.
- (3) Öffentliche Anlagen sind, die der Allgemeinheit im Amtsgebiet zugänglichen Grün-, Park- und Erholungsanlagen, alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen (Wanderwege, Teiche und Seen), bauliche Anlagen und Einrichtungen (Denkmäler und unter Schutz stehende Baulichkeiten, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Aufenthaltsanlagen usw.) sowie befestigte und unbefestigte Flächen an Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen darf nicht

vereitelt oder beschränkt werden. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch

1. Betteln in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten oder Versperren des Weges;
2. Betteln unter Beteiligung von Kindern;
3. Verrichten der Notdurft;
4. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Verunreinigungen, Lärm in Form von Grölen oder sonstiges Erzeugen von überlauten Geräuschen, Anpöbeln von Personen, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen, Glas oder Glasscherben);
5. Störungen in Verbindung mit Rauchen einer Shisha (Wasserpfeife) oder das Grillen auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen, in öffentlichen Einrichtungen und an öffentlichen Plätzen;
6. Fahren, vollständiges oder teilweises Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf angelegten Grünstreifen neben und außerhalb der öffentlichen Straßen. Dies gilt ausschließlich für die Gemeinde Bad Saarow außer den Ortsteilen Neu Golm und Petersdorf.

§ 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eigenart entsprechend genutzt werden.
- (2) Das Befahren von öffentlichen Anlagen mit Kfz und Anhängern sowie das Abstellen dieser sind verboten. Öffentliche Wege dürfen, soweit nicht Abweichendes durch die StVO oder Beschilderung geregelt ist, mit Kinderwagen, Inlineskatern, Kinderrollern, Sportgeräten, Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger den Vorrang haben.
- (3) Blumentöpfe und –kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (4) Zum Schutz öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:
 1. Sträucher und Pflanzen anzupflanzen, zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern,
 2. an Bäumen Sachen jeglicher Art anzubringen
 3. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder in anderer als der Bestimmung entsprechenden Weise zu nutzen,
 4. in oder auf den Anlagen zu lagern oder zu übernachten, Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler, Zelte oder Verkaufswagen ab- und aufzustellen,
 5. Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Slipanlagen, Versorgungsleitungen und Gullys zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern oder diese zu überwinden,
 7. Fahrzeuge zu reinigen oder an diesen sonstige Arbeiten durchzuführen. Dies gilt nicht für Notstandsarbeiten zur Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges. § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
 8. private Schilder jeglicher Art aufzustellen.

- (5) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die



Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von mindestens 50 Metern die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

§ 5 Schutzvorkehrungen und Duldungspflichten

- (1) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 1. Verkehrsteilnehmer behindert oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden,
 2. Eine Berührung mit Leitungsdrahten, Oberleitungen oder Beleuchtungskörpern (z. B. Straßenbeleuchtung) möglich ist.
- (2) Der unbefestigte Bankettbereich als gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der Straße wird auf 0,75 Meter vom Außenrand des befestigten oder unbefestigten Fahrbahnrandes festgelegt und ist unter allen Umständen freizuhalten.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Sachen jeglicher Art und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Elektrozaunanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Die Anlagen müssen sich soweit wie möglich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden. Sie dürfen, soweit möglich, keiner mechanischen Gefahr oder unbefugten Handlung ausgesetzt sein. Nähert sich der Elektrozaun Verkehrswegen, so ist nach VDE 0667/0131 bzw. EN 61011 eine Kennzeichnung erforderlich.
- (5) Der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen ist von hereinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freizuhalten. Der obere Sicherheitsraum beträgt für Straßen 4,50 Meter, für Geh- und Radwege 2,50 Meter.
- (6) Einfriedungen jeder Art sowie Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig (maximal 0,80 Meter hoch) zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (7) Eigentümer von Bäumen und Sträuchern haben diese in einem Mindestabstand von 3 Metern zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. auszuästen.
- (8) Anpflanzungen jeglicher Art sind seitlich zu Straßen-, Geh- und Radwegen so zuschneiden, dass kein Blatt- und Astwerk in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
- (9) Das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen

§ 6 Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ausgenommen sind Hunde mit medizinischer Indikation. Dieses Mitnahmeverbot ergibt sich hierbei ebenfalls aus § 4 Nummer 1 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 7 Werbung/Plakatierungen

- (1) Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Straßen und Anlagen, insbesondere an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Schaukästen, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke gedachten Gegenstände und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Aufkleber, Geschäftsempfehlungen, Werbeplakate, Veranstaltungshinweise oder Ähnliches aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Das Amt Scharmützelsee kann auf schriftlichen Antrag, gemäß der aufgrund § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes erlassenen geltenden Sondernutzungssatzung, über das vorübergehende Anbringen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen, Ausnahmen erteilen.
- (3) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger können auf Kosten des Antragstellers abgenommen werden bzw. die Erlaubnisbehörde behält sich eine Gebührenerfordernung vor. Dies gilt auch für genehmigte Plakate und andere Werbeträger, welche nicht vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes durch den Antragsteller entfernt wurden.
- (4) Unzulässig im öffentlichen Raum angebrachte oder aufgestellte Anlagen können, insoweit der Verursacher nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, zu Lasten des jeweilig verantwortlichen Störers für eine Dauer von zwei Wochen sichergestellt und einbehalten werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes durch den/die Verantwortlichen nicht die Herausgabe angestrebt, so entscheidet das Amt Scharmützelsee nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Verwertung/Entsorgung der einbehaltenen Anlagen.

§ 8 Haltung von Tieren

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Jeder Tierhalter hat eine entsprechende Abfalltüte (Kotbeutel) eigenständig mitzuführen. Diese ist bei Kontrollen durch das Ordnungsamt vorzuzeigen.
- (2) Wildlebende Katzen, Tauben und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Alle Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere so zu halten, dass sie keinen Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen haben.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Der Abstand der Einfriedungen muss mindestens einen Meter von der Böschungskante sein, sofern andere Regelungen nichts anderes verlangen.

§ 9 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich untersagt, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen (Absätze 2 – 9) hierfür nicht voll umfänglich vorliegen.
- (2) Zulässig sind lediglich Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, mit Steinen umgebene Feuerstellen, Aztekenöfen und Ähnlichen bis zu einem Durchmesser und einer max. Höhe von einem Meter. Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch



belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:

1. 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
2. 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug),
3. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m
4. Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,
6. vollständiges Ablöschen der Glutreste.
7. Bei starkem Wind ist das Feuer umgehend zu löschen.

- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd, durch eine volljährige Person, zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Für ein Lagerfeuer oder ein Traditionsfeuer darf als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz verwendet werden. Der Brennstoff muss lufttrocken sein. Bei Belästigung oder Gefährdung Dritter ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (5) Eine Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (6) Andere Gesetze wie z. B. das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz, die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung und das Brandenburgische Waldgesetz nach denen offene Feuer im Freien verboten sind, bleiben unberührt.
- (7) offene Feuer dürfen nicht entfacht werden
 1. bei langanhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4),
 2. ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste).
3. Außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen ist es auf öffentlichen Straßen und in Anlagen untersagt, Feuer anzuzünden oder zu grillen.
- (8) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist der Amtsverwaltung anzuzeigen.
- (9) Übersteigt ein Feuer die Maße von einem Durchmesser und einer max. Höhe von einem Meter, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis. Der Antrag ist bei dem Amt Scharmützelsee mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu stellen.

§ 10 Erlaubnisse, Ausnahmen von Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe auf 01.00 Uhr festgelegt werden.
- (2) Veranstaltungen gem. Abs. 1 dürfen im Erholungsort Wendisch Rietz sowie dem Kurort Bad Saarow jeweils an nicht mehr als 12 Nächten eines Kalenderjahres und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.
- (3) Anträge für Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.

§ 11 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe und sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

- (3) Abfallbehälter, gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern.
- (4) Mülltonnen, Gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände dürfen für die Abfuhr frühestens am Vortag der Entsorgung vor den Grundstücken abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Verkehrsflächen zu entfernen. Nicht mitgenommene Gegenstände müssen unverzüglich, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt werden.

§ 12 Öffentliche Gewässer

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Feuerwerke

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken ist vom 2. Januar bis 30. Dezember im Bereich des Amtes Scharmützelsee grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausnahmen zum Verbot können bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Scharmützelsee beantragt und müssen mindestens 14 Tage vor dem Abbrennen eingereicht werden.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Amtsdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Nr. 1 in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten oder Versperren des Weges auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen bettelt;
 2. entgegen § 3 Nr. 2 unter Beteiligung von Kindern auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen bettelt;
 3. entgegen § 3 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum in Form von Verunreinigungen, Lärm in Form von Grölen oder sonstigen Erzeugen von überlauten Geräuschen, Anpöbeln von Personen, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen, Glas oder Glasscherben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verursacht;
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Störungen in Verbindung mit Rauchen einer Shisha (Wasserpfeife) oder das Grillen auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen in öffentlichen Einrichtungen oder an öffentlichen Plätzen verursacht;
 6. entgegen § 3 Nr. 6 auf angelegten Grünstreifen neben oder außerhalb der öffentlichen Straßen fährt, oder vollständig oder teilweise ein Fahrzeug parkt und abstellt;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 unbefugt Pflanzen oder Sträucher auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen anpflanzt, entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, umknickt oder in sonstiger Weise verändert;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Sachen jeglicher Art an Bäumen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen anbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedun-



- gen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen entfernt, versetzt, beschädigt oder in anderer als der Bestimmung entsprechenden Weise nutzt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in oder auf den öffentlichen Anlagen lagert oder übernachtet, Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler, Zelte oder Verkaufswagen ab- oder aufstellt.
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrramaturen, Slipanlagen Versorgungsleitungen und Gullys auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise beeinträchtigt;
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert oder diese überwindet;
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen reinigt oder an diesen sonstige Arbeiten durchführt.
 14. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 private Schilder jeglicher Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufstellt;
 15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen Gegenstände zu den Straßen hin so anbringt, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden;
 16. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen Gegenstände zu den Straßen hin so anbringt, dass durch sie eine Berührung mit Leitungsdrähten, Oberleitungen oder Beleuchtungskörpern (z. B. Straßenbeleuchtung) möglich ist;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 den unbefestigten Bankettbereich als gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der Straße 0,75 Meter vom Außenrand des befestigten oder unbefestigten Fahrbahnrandes nicht freihält;
 18. entgegen § 5 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Sachen jeglicher Art und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
 19. entgegen § 5 Abs. 4 Elektrozaunanlagen nicht so errichtet und betreibt, dass von ihnen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen. Die Anlagen nicht soweit wie möglich außerhalb der Reichweite von Kindern errichtet oder betreibt oder der Elektrozaun nicht nach VDE 0667/0131 bzw. EN 61011 gekennzeichnet ist, wenn er sich Verkehrswegen nähert;
 20. entgegen § 5 Abs. 5 der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen nicht von hereinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freigehalten wird;
 21. entgegen § 5 Abs. 6 Einfriedungen jeder Art sowie Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven nicht entweder durchsichtig oder so niedrig (maximal 0,80 Meter hoch) gehalten werden, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
 22. entgegen § 5 Abs. 7 private Bäumen und Sträuchern nicht in einem Mindestabstand von 3 Metern zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. ausgeästet werden;
 23. entgegen § 5 Abs. 8 Anpflanzungen jeglicher Art seitlich zu Straßen-, Geh- und Radwegen nicht so verschneidet, dass kein Blatt- und Astwerk in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
 24. entgegen § 5 Abs. 9 das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes nicht selbst entsorgt;
 25. entgegen § 6 Abs. 2 sich auf Kinderspielplätze aufhält nach Abschluss des 15. Lebensjahres und keine Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsperson ist, soweit dies nicht durch Schilder anders festgelegt ist;
 26. entgegen § 6 Abs. 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf dem Spielplatz aufhält;
 27. entgegen § 6 Abs. 4 Tiere auf Spielplätzen mitführt, ausgenommen sind Hunde mit medizinischer Indikation;
 28. entgegen § 6 Abs. 5 Alkohol, Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf Spielplätzen konsumiert;
 29. entgegen § 7 Abs. 1 in öffentlichen Straßen und Anlagen, insbesondere an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Schaukästen, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke gedachten Gegenstände und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Aufkleber, Geschäftsempfehlungen, Werbepлакate, Veranstaltungshinweise oder Ähnliches aufstellt oder anbringt;
 30. entgegen § 8 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt und die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt, keine entsprechende Abfalltüte (Kotbeutel) mitführt und diese bei Kontrollen durch das Ordnungsamt nicht vorzeigt;
 31. entgegen § 8 Abs. 2 Wildlebende Katzen, Tauben und Wagservögel füttert;
 32. entgegen § 8 Abs. 3 seine Tiere nicht so hält, dass sie keinen Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen haben;
 33. entgegen § 8 Abs. 4 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Viehweiden nicht dafür sorgt, dass seine Viehweiden so eingefriedet sind, dass öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können oder die Einfriedungen nicht so beschaffen sind, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist oder der Abstand der Einfriedungen nicht mindestens einen Meter von der Böschungskante entfernt ist;
 34. entgegen § 9 Abs. 2 nicht sichergestellt wird, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können sowie angegebene Sicherheitsmaßnahmen wie 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug), von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m Abstand, Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs, Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände, vollständiges Ablöschen der Glutreste sowie eine umgehende Löschung des Feuers bei starkem Wind nicht eingehalten werden;
 35. entgegen § 9 Abs. 3 ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle verlässt ohne Feuer und Glut abzulöschen;
 36. entgegen § 9 Abs. 4 für ein Lagerfeuer oder ein Traditionsfeuer nicht ausschließlich naturbelassenen Brennstoff oder stückiges Holz verwendet, der Brennstoff nicht lufttrocken ist oder bei Belästigung oder Gefährdung Dritter das Feuer nicht unverzüglich gelöscht wird;
 37. entgegen § 9 Abs. 7 offene Feuer bei langanhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4), ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste) entfacht oder außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen Feuer anzündet oder grillt;
 38. entgegen § 9 Abs. 8 entzündete Fackeln auf öffentlichen Straßen und Anlagen mitführt ohne es im Vorfeld der Amtsverwaltung anzuzeigen;



- 39. entgegen § 9 Abs. 9 ohne gesonderte Erlaubnis ein Feuer entfacht, welches die Maße von einem Durchmesser und einer max. Höhe von einem Meter übersteigt;
- 40. entgegen § 10 Abs. 3 nicht jedes Fest bzw. jede Veranstaltung unter Benennung der verantwortlichen Personen und unter Beifügung eines Veranstaltungsplanes mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt Scharmützelsee anzeigt;
- 41. entgegen § 11 Abs. 1 im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Müll in öffentliche Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind;
- 42. entgegen § 11 Abs. 2 als Gewerbetreibender aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft, aber Abfallbehälter nicht in ausreichender Größe und sichtbar aufstellt oder anbringt und rechtzeitig entleert;
- 43. entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehälter, gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände nicht auf dem Grundstück lagert;
- 44. entgegen § 11 Abs. 4 Mülltonnen, Gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände für die Abfuhr nicht frühestens am Vortag der Entsorgung vor den Grundstücken abstellt oder nach der Entleerung nicht unverzüglich die Abfallbehälter von den Verkehrsflächen entfernt oder nicht mitgenommene Gegenstände nicht unverzüglich, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt;
- 45. entgegen § 13 Abs. 1 Feuerwerke in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember im Amtsbereich Scharmützelsee abbrennt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße von 5,00€ bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog (Anlage 1).

§ 16 – Inkrafttreten

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Scharmützelsee tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Saarow, 21.06.2022

Ch. Riecke
Amtdirektor



Anlage 1

Bußgeldkatalog

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Scharmützelsee vom 21.06.2022

Nr.	Tatbestand	Bußgeld in Euro	
		von	bis
Verstoß gegen § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten			
1.	Wer in aggressiver Weise mittels Anfassens, Festhalten oder durch Versperren des Weges betteilt	15	150
2.	Wer unter Beteiligung von Kindern betteilt	15	150
3.	Wer die Notdurft verrichtet	15	150
4.	Wer Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum in Form von Verunreinigungen, Lärm in Form von Grölen oder überlauten Geräuschen, Anpöbeln von Personen oder die Gefährdung durch herumliegenlassen von Flaschen oder Glasscherben verursacht	15	150
5.	Wer Störungen in Verbindung mit Rauchen einer Shisha (Wasserpfeife) oder das Grillen auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen verursacht	25	150
6.	Wer auf angelegten Grünstreifen neben und außerhalb der öffentlichen Straße mit seinem Fahrzeug fährt, vollständig oder teilweise parkt oder dieses abstellt	40	150
Verstoß gegen § 4 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen			
1.	Wer unbefugt Sträucher und Pflanzen anpflanzt entfernt, beschädigt, abschneidet oder umknickt	20	500
2.	Wer unbefugt Sachen jeglicher Art an Bäumen anbringt	20	500
3.	Wer unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen entfernt, versetzt oder beschädigt	20	500
4.	Wer unbefugt in oder auf öffentlichen Anlagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler, Zelte oder Verkaufswagen ab- oder aufstellt oder dort übernachtet	20	500
5.	Wer unbefugt Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Slipanlagen Versorgungsleitungen und Gullys auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verdeckt oder deren Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise beeinträchtigt	20	500
6.	Wer unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen beseitigt, beschädigt, verändert oder diese überwindet	20	500
7.	Wer unbefugt auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge reinigt oder sonstige Arbeiten am Fahrzeug durchführt	20	500
8.	Wer unbefugt private Schilder jeglicher Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufstellt	20	50

Verstoß gegen § 5 Schutzvorkehrungen/ Duldungspflichten			
1.	Wer unbefugt an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen Gegenstände zu den Straßen hin so anbringt, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird	20	500
2.	Wer unbefugt an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen Gegenstände zu den Straßen hin so anbringt, dass durch sie eine Berührung mit Leitungsdrähten, Oberleitungen oder Beleuchtungskörpern (z.B. Straßenbeleuchtung) möglich ist	20	500
3.	Wer unbefugt den unbefestigten Bankettbereich als gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der Straße 0,75 Meter vom Außenrand des befestigten oder unbefestigten Fahrbahnrandes nicht freihält	20	500
4.	Wer frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Sachen jeglicher Art und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht	20	500
5.	Wer Elektroanlagen nicht so errichtet und betreibt, dass von ihnen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen. Die Anlagen nicht soweit wie möglich außerhalb der Reichweite von Kindern errichtet oder betreibt oder der Elektrozaun nicht nach VDE 0667/0131 bzw. EN 61011 gekennzeichnet ist, wenn er sich Verkehrswegen nähert	20	500
6.	Wenn der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen nicht von hereinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freigehalten wird	20	500
7.	Wenn Einfriedungen jeder Art sowie Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven nicht entweder durchsichtig oder so niedrig (maximal 0,80 Meter hoch) gehalten werden, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.	20	500
8.	Wenn private Bäume und Sträucher nicht in einem Mindestabstand von 3 Metern zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. ausgeästet werden	20	500
9.	Wenn Anpflanzungen jeglicher Art seitlich zu Straßen-, Geh- und Radwegen nicht so verschnitten werden, dass kein Blatt- und Astwerk in den öffentlichen Verkehrsraum ragt	20	500
10.	Wenn das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter des bebauten oder unbebauten Grundstückes nicht selbst entsorgt	20	500
Verstoß gegen § 6 Kinderspielplätze			
1.	Wer sich unbefugt auf Kinderspielplätzen nach Abschluss des 15. Lebensjahres aufhält und keine Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsperson anwesend ist	20	500
2.	Wer sich unbefugt auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit aufhält	20	500



3.	Wer unbefugt Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt	20	500
4.	Wer unbefugt Alkohol, Tabakwaren, andere nikotinhalte Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf Spielplätzen konsumiert	20	500
Verstoß gegen § 7 Werbung/ Plakatierungen			
1.	Wer unbefugt Plakatierungen an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Schaukästen, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke gedachten Gegenstände und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Aufkleber, Geschäftsempfehlungen, Werbeplakate, Veranstaltungshinweise oder ähnliches aufzustellen oder anzubringen.	20	500
Verstoß gegen § 8 Haltung von Tieren			
1.	Wer Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt oder keine Abfalltüten mitführt	20	100
2.	Wer unbefugt wildelebende Katzen, Tauben und Wasservögel füttert	20	150
3.	Wer den Tieren den Widerrechtlichen Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ermöglicht	20	150
4.	Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Viehweiden nicht dafür sorgt, dass seine Viehweiden so eingefriedet sind, dass öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können oder die Einfriedungen nicht so beschaffen ist, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist oder der Abstand der Einfriedungen nicht mindestens einen Meter von der Böschungskante entfernt ist	20	500
Verstoß gegen § 9 Offene Feuer			
1.	Wenn nicht sichergestellt wird, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können sowie angegebene Sicherheitsmaßnahmen wie 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug), von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m Abstand, Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs, Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände, vollständiges Ablöschen der Glutreste sowie eine umgehende Löschung des Feuers bei starkem Wind nicht eingehalten werden	20	500
2.	Wer ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle verlässt ohne Feuer und Glut abzulöschen	20	500
3.	Wer für ein Lagerfeuer oder ein Traditionsfeuer nicht ausschließlich naturbelassenen Brennstoff oder stückiges Holz verwendet, der Brennstoff nicht lufttrocken ist oder bei Belästigung oder Gefährdung Dritter das Feuer nicht unverzüglich gelöscht wird	20	500
4.	Wer offene Feuer bei langanhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4), ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste) entfacht oder außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen Feuer anzündet oder grillt	20	500
5.	Wer entzündete Fackeln auf öffentlichen Straßen und Anlagen mitführt ohne es im Vorfeld der Amtsverwaltung anzuzeigen	20	500
6.	Wer ohne gesonderte Erlaubnis ein Feuer entfacht, welches die Maße von einem Durchmesser und einer max. Höhe von einem Meter übersteigt	20	500
Verstoß gegen § 10 Erlaubnisse, Ausnahmen von Veranstaltungen			
1.	Wer nicht jedes Fest bzw. jede Veranstaltung unter Benennung der verantwortlichen Personen und unter Beifügung eines Veranstaltungsplanes mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt Scharmützelsee anzeigt	50	500
Verstoß gegen § 11 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut			
1.	Wer im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Müll in öffentliche Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind	20	500
2.	Wer als Gewerbetreibender aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft, aber Abfallbehälter nicht in ausreichender Größe und sichtbar aufstellt, anbringt oder rechtzeitig entleert	20	500
3.	Wer Abfallbehälter, gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände nicht auf dem Grundstück lagert	20	500
4.	Wer Mülltonnen, Gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände für die Abfuhr nicht frühestens am Vortag der Entsorgung vor den Grundstücken abstellt oder nach der Entleerung nicht unverzüglich die Abfallbehälter von den Verkehrsflächen entfernt oder nicht mitgenommene Gegenstände nicht unverzüglich, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt	20	500
Verstoß gegen § 13 Feuerwerke			
1.	Wer unbefugt Feuerwerke in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember im Amtsbereich Scharmützelsee abbrennt	50	500

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Scharmützelsee über weitere Verkaufssonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017, erlässt der Amtsdirektor des Amtes Scharmützelsee - als örtliche Ordnungsbehörde - für das Gebiet des Amtes Scharmützelsee folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Weitere Verkaufssonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen im Amtsbereich des Amtes Scharmützelsee Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen von 13 Uhr bis 20 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- Sonntag, den 07.08.2022 - Scharmützelsee Triathlon
- Sonntag, den 04.09.2022 - Radscharmützel & Kunstmarkt
- Sonntag, den 11.09.2022 - Flammender Scharmützelsee
- Sonntag, den 04.12.2022 sowie
- Sonntag, den 11.12.2022, jeweils Adventsmarkt

§ 2

Beschäftigungszeiten

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer aufgrund dieser Verordnung gilt der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Saarow, den 23.06.2022

Riecke
Amtsdirektor





**Bekanntmachung
der Beschlüsse, die vom Amtsausschuss des
Amtes Scharmützelsee in seiner 16. Sitzung
am 21.06.2022 gefasst wurden**

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
Öffentlicher Teil	
10-432-048/22	Beschluss zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Scharmützelsee – Beschluss wurde gefasst –
10-456-049/22	Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates des Amtes Scharmützelsee – Beschluss wurde gefasst –
10-431-050/22	Beschluss einer ordnungsbehördlichen Verordnung betreffend der Zulassung weiterer Verkaufssonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen – Beschluss wurde gefasst –

Bad Saarow, 22.06.2022

Riecke
Amtdirektor



Ankündigung

Die jährlich erforderliche Standfestigkeitsprüfung der lotrecht stehenden Grabsteine auf allen gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Scharmützelsee wird in diesem Jahr durch die Firma BSK Torsten Köster durchgeführt.

Prüfungstag: **Freitag, 19. August 2022**

Friedhöfe Beginn/ Uhrzeit

Langewahl	8.00 Uhr
Streitberg	8.30 Uhr
Peterdorf	8.50 Uhr
Bad Saarow	9.15 Uhr
Neu Reichenwalde	11.20 Uhr
Kolpin	11.40 Uhr
Dahmsdorf	12.00 Uhr
Wendisch Rietz/ Ort	12.10 Uhr
Wendisch Rietz/ Siedlung	12.20 Uhr
Diensdorf- Radlow	12.45 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist festgelegt. Die nachfolgenden Prüfungen können sich gegebenenfalls verschieben.

Interessierte können an der Prüfung teilnehmen. Eventuelle Fragen zu dem Thema werden vom Prüfer beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Prüfung ist die VSG 4.7 der SVLFG.
Bad Saarow, den 20.06.2022

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Saarow

**Bekanntmachung
der Beschlüsse, die vom Hauptausschuss
Bad Saarow am 27.06.2022 gefasst wurden**

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
Öffentlicher Teil	
11-152-H 013/22	Beschluss über die Bezuschussung von Vereinen und Interessengruppen – Beschluss wurde gefasst –
Nicht öffentlicher Teil	
11-523-H 014/22	Beschluss über die langfristige Verpachtung des Flurstücks 253 der Flur 6 in der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow – Beschluss wurde gefasst –

Bad Saarow, 28.06.2022

Ch. Riecke
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Langewahl

**Bekanntmachung
der Beschlüsse, die von der Gemeindevertretung
Langewahl in ihrer
16. Gemeindevertreterversammlung am 02.06.2022
gefasst wurden**

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
Öffentlicher Teil	
04-200-038/22	Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Langewahl für das Haushaltsjahr 2013 * Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen. – Beschluss wurde gefasst –
04-200-039/22	Beschluss zur Entlastung des Amtdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2013 – Beschluss wurde gefasst –
04-200-040/22	Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Langewahl für das Haushaltsjahr 2014 * Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen. – Beschluss wurde gefasst –



- 04-200-041/22 Beschluss zur Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2014
– **Beschluss wurde gefasst** –
- 04-200-042/22 Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Langewahl für das Haushaltsjahr 2015 * Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen.
– **Beschluss wurde gefasst** –
- 04-200-043/22 Beschluss zur Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2015
– **Beschluss wurde gefasst** –
- 04-200-044/22 Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Langewahl für das Haushaltsjahr 2016 * Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen.
– **Beschluss wurde gefasst** –
- 04-200-045/22 Beschluss zur Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Scharmützelsee für das Haushaltsjahr 2016
– **Beschluss wurde gefasst** –
- 04-152-046/22 Beschluss zur Bezuschussung von Vereinen und Interessengruppen
– **Beschluss wurde gefasst** –

Bad Saarow, 03.06.2022

Riecke
Amtsdirektor



Bekanntmachung sonstiger Stellen

PRESSEMITTEILUNG

Standort STORKOW (MARK)
Der Standortälteste



15859 Storkow(MARK), den 29.03.2021
Kurmark-Kaserne
Beeskower Chaussee 15a
FspNBw 90 – 8222 – 3000
Tel 033678 – 66 - 3000
Fax 03376 - 66 - 3099

E-Mail ustgpersstoaestorkow@bundeswehr.org
Bearbeiter: OStGefr Dippe

Schießwarnung

Die Standortälteste STORKOW (MARK) gibt bekannt, dass auf dem Standortübungsplatz STORKOW (MARK) in der Zeit vom **01.06.2022 - 30.06.2022** Schieß- und Laserübungen stattfinden.

Montag - Donnerstag
Dienstag und Donnerstag
Freitag

08:00 - 16:00 Uhr,
16:00 - 22:00 Uhr,
08:00 - 11:00 Uhr

Während der sonstigen Ausbildungsvorhaben ist mit dem Einsatz von Manövermunition und pyrotechnischen Mitteln zu rechnen. Das Betreten der „Militärischen Sicherheitsbereiche“ wird hiermit ausdrücklich verboten. Die militärischen Sicherheitsbereiche sind durch Warntafeln (Grenztafeln) wie folgt gekennzeichnet:

Militärischer Sicherheitsbereich

Grenze des Standortübungsplatzes, Schieß- und Übungsbetrieb

Blindgänger! Lebensgefahr!

Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt

Die Standortälteste / Der Standortälteste

Tachlinski
Oberstleutnant

PRESSEMITTEILUNG

Standort STORKOW (MARK)
Der Standortälteste



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

15859 Storkow(MARK), den 29.03.2021
Kurmark-Kaserne
Beeskower Chaussee 15a
FspNBw 90 – 8222 – 3000
Tel 033678 – 66 - 3000
Fax 03376 - 66 - 3099
E-Mail ustgpersstoaestorkow@bundeswehr.org
Bearbeiter: OStGefr Dippe

Der Standortälteste STORKOW (Mark) bittet um Veröffentlichung folgenden Wortlauts in o.g. Zeitungen/ Amtsblättern und um Bekanntgabe in den Schulen:

Bundeswehr warnt vor Gefahren!

Der Standortälteste STORKOW (MARK) macht auf Gefahren auf den Standortanlagen des Standortes STORKOW (MARK) aufmerksam. Der Standortanlagen des Standortes STORKOW (MARK) bestehen aus dem Standortübungsplatz STORKOW (MARK) und einer darauf befindlichen Schulschießanlage, der von der Bundeswehr zu Ausbildungszwecken ihrer Soldaten genutzt wird, sowie einem eingezäunten Sonderübungsbereich. Der Standortübungsplatz ist „Militärischer Sicherheitsbereich“. Er ist an den Grenzen durch Schranken und eindeutige Warntafeln (Grenztafeln) auf der dem Platz abgewandten Seite wie folgt gekennzeichnet:

Militärischer Sicherheitsbereich

Grenze des Standortübungsplatzes

Schieß- und Übungsbetrieb

Blindgänger! Lebensgefahr!

Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt

Die Standortälteste / Der Standortälteste

Diese Warntafeln bedeuten, dass das Betreten des Standortübungsplatzes durch Unbefugte zu jeder Zeit ganzjährig ausnahmslos verboten ist! Die Rechtsfolgen sind klagestellt. Der „Militärische Sicherheitsbereich“ wird im Wesentlichen begrenzt, im Norden/Nordosten durch die Bundesstraße 8246



von Storkow nach Wendisch Rietz, im Osten/Südosten durch die Seenkette Großer Glubigsee - Springsee, im Süden durch die Verbindungsstraße Kehrigk - Limsdorf, im Südwesten durch den Krümmen See, im Westen durch den Großen Wucksee und sowie im Nordwesten durch die Ortsverbindungsstraße Bugk - Storkow. Ein Entfernen oder Beschädigen der Warntafeln oder Schranken kann für Mitbürger Gefahr für Gesundheit oder Leben bedeuten.

Auf dem Standortübungsplatz werden Teile des „Militärischen Sicherheitsbereiches“ vorrangig zu Ausbildungs- und Übungszwecken der Bundeswehr genutzt.

Auf dem Standortübungsplatz wird darüber hinaus auf den Schießbahnen mit Gefechtsmunition geschossen. Ein unbefugtes Betreten des „Militärischen Sicherheitsbereiches“ ist lebensgefährlich. Monatlich veröffentlichte Schießwarnungen weisen zusätzlich auf die Gefahren beim Schießbetrieb hin.

Zum Schutz Unbefugter wird jegliches Betreten oder Befahren der Standortanlagen STORKOW (MARK) konsequent zur Anzeige gebracht.

Storkow (Mark), den 30.05.2022

Tachlinski
Oberstleutnant

Impressum/Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen

Impressum: Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee
Herausgeber: Amt Scharmützelsee
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Der Amtsdirektor, Forsthausstraße 04, 15526 Bad Saarow
 Tel.: 033631 45-141 oder 45-124, Fax: 033631 45-1811
Redaktion: Hauptamt
Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des „Amtsblattes Scharmützelsee“:

1. Das Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee liegt aus im: Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow, Amtsverwaltung, Zimmer 111
2. Im Internet: www.amt-scharmuetzelsee.de/Amt/Amtsblätter
3. Bei Abholung im Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow, Hauptamt (Zimmer 111 oder 112) erfolgt die Abgabe kostenlos.
4. Die Zusendung erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.

Sprechzeiten des Amtes Scharmützelsee

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

E-Mail: post@amt-scharmuetzelsee.de

Satz: Schlaubetal-Verlag Kühl OHG, c/o Digitaldruckzentrum Ost,
 Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose, www.druckereikuehl.de